

Statuten des Verbands Lehrpersonen Sektion St. Gallen (VLSG) 2021

I Bestand und Zweck

Art. 1

Der Verband Lehrpersonen Sektion St. Gallen, nachstehend VLSG, ist eine Sektion des Kantonalen Lehrerinnen- und Lehrerverbands (KLV) und steht in dessen statutarischen Rechten und Pflichten. Die Organisation richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs ZGB.

Art. 2

Der VLSG setzt sich ein

- für eine gute Schule in einem Klima von Vertrauen, Respekt und Wertschätzung.
- für faire, zeitgemässe Arbeits- und Vertragsbedingungen in einem attraktiven Arbeitsumfeld.
- für die Begleitung und Unterstützung seiner Mitglieder bei beruflichen, personalen sowie pädagogischen und bildungspolitischen Fragen und Anliegen. Er bietet bei Bedarf reglementierten Rechtsschutz.
- für Zusammenarbeit und Solidarität innerhalb der Lehrerschaft, namentlich zwischen den verschiedenen Schulstufen und den Schulträgern.
- für die Pflege der Geselligkeit.
- Der VLSG ist parteipolitisch und konfessionell neutral
- Der VLSG ist mit seinen Mitgliedern eine Sektion des KLV und des LCH
- Der VLSG ist eine Nonprofit-Organisation

II Mitgliedschaft

Art.3

Aktiv- Mitglieder des VLSG sind Lehrpersonen und Fachgruppen (schulisches Fachpersonal) aller Stufen der Stadt St. Gallen, der flade und der nördlichen Gemeinden Häggenschwil, Muolen und Wittenbach, der Sprachheilschule St. Gallen sowie der Generalsekretär/die Generalsekretärin.

Mit der Pensionierung wechseln Mitglieder in den Status eines Passiv- Mitglieds.

Aktiv- und Passivmitglieder des VLSG sind gleichzeitig ordentliche Mitglieder des KLV und des LCH.

Art.4

Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrags, der jährlich festgelegt wird.

Sie erlischt durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags, durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende eines Schuljahres oder durch Ausschluss.

Art.5

Mitglieder, die sich wiederholt in hervorragender Weise um den VLSG verdient gemacht haben, können zu Freimitgliedern, bei überdies langjährigem überdurchschnittlichem Engagement zu Gunsten des VLSG zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

III Organisation

Art.6

Organe des VLSG sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Abgeordnetenversammlung
- c) die Geschäftsprüfungskommission
- d) das Präsidium
- e) der Vorstand
- f) das Generalsekretariat

IV Mitgliederversammlung

Art.7

Alle Mitglieder des VLSG bilden die Mitgliederversammlung. Sie ist oberstes Aufsichtsorgan des Verbands.

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr auf Einladung des Präsidiums und unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte statt. Die Versammlung wird mindestens vierzehn Tage vor Beginn angekündigt.

Mit der Einladung erhalten die Mitglieder zeitlich befristet Gelegenheit, zu Handen des Präsidiums eigene Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

Der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder können bei dringendem Bedarf beim Präsidium begründet die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Das Präsidium lädt zur ausserordentlichen Mitgliederversammlung ein.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse wird Protokoll geführt.

Art.8

Die Mitgliederversammlung beschliesst über folgende Geschäfte mit absolutem Mehr:

- Jahresbericht des Präsidiums
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Mitglieder des Vorstands
- Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- Wahl der Delegierten des VLSG für den KLV
- Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern und Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder
- Änderung der Statuten

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit qualifiziertem Mehr über:

- Auflösung des Verbands oder Anschluss an einen anderen Verband
- Verwendung des Verbandsvermögens bei Auflösung oder Anschluss an einen anderen Verband

V Abgeordnetenversammlung

Art.9

Die Abgeordnetenversammlung besteht aus den Schulhausverantwortlichen der einzelnen Schulen, den Delegierten des VLSG für den KLV, den Vertretungen der Lehrpersonen in den Schulräten, der Vertretung der Lehrpersonen in der städtischen Personalkommission, den Mitgliedern des Vorstands, dem Präsidium und dem Generalsekretär/der Generalsekretärin. Beratend können weitere Lehrpersonen beigezogen werden.

Art.10

In der Abgeordnetenversammlung ist jedes Schulhaus von einem Schulhausverantwortlichen /einer Schulhausverantwortlichen vertreten, der/die Verbandsmitglied ist. Schulhausteams mit mehr als zwanzig Verbandsmitgliedern können zwei Schulhausverantwortliche entsenden.

Die Schulhausteams bestimmen ihre Schulhausverantwortlichen.

Die Schulhausverantwortlichen sind verantwortlich für den Informations- und Gedankenaustausch mit dem VLSG und vertreten Anliegen aus ihrem Schulhaus. Sie organisieren die Wahl der Lehrervertretungen in den Schulräten und den Schulquartiersitzungen ihrer Schuleinheit.

Die Vertretungen der Lehrpersonen in den Schulräten und die Vertretung der Lehrpersonen in der städtischen Personalkommission, welche mit ihrer Wahl zu Mitgliedern der Abgeordnetenversammlung werden, bestimmen die jeweiligen Schulträger nach deren Regelungen.

Art.11

Die Abgeordnetenversammlung beschliesst über folgende Geschäfte:

- Protokoll der Mitgliederversammlung
- Jahresrechnung und Budget
- Mitgliederbeitrag, Sitzungsgelder und Entschädigungen
- Wahl und Kündigung des Generalsekretärs/der Generalsekretärin auf Antrag des Kleinen Vorstand
- Aufträge auf Antrag von Abgeordneten
- Aufträge aus Zuweisung aus der Mitgliederversammlung

Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlüsse gilt das absolute Mehr.

Art.12

Zur Abgeordnetenversammlung lädt das Präsidium nach Bedarf, mindestens einmal pro Semester. Der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Schulhausverantwortlichen können vom Präsidium die Einberufung einer Abgeordnetenversammlung verlangen.

Über die Versammlung und deren Beschlüsse wird Protokoll geführt.

VI Geschäftsprüfungskommission

Art.13

Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Geschäftsführung des Verbands namentlich die Geschäfte des Präsidiums, des Vorstands und des Generalsekretärs/der Generalsekretärin. Im Besonderen prüft sie die Rechnungsführung und die jährliche Rechnungslegung. Sie erstattet darüber Bericht und stellt Antrag an die Abgeordnetenversammlung.

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Sie organisiert sich selbst.

VII Präsidium

Art.14

Das Präsidium ist für die statutengetreue und rechtskonforme Führung des Verbands verantwortlich und vertritt diesen gegen innen und aussen.

Es besteht aus einer bis drei Personen und organisiert sich selbst.

Das Präsidium wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Unbeschränkte Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Präsidiums sind gleichzeitig KLV- Delegierte.

Das Präsidium lädt zu den Sitzungen der einzelnen Organe mit Ausnahme der Geschäftsprüfungskommission ein und leitet diese. Es bestimmt die Geschäfte soweit keine diesbezüglichen Anträge aus den Organen selbst bestehen.

Es führt für den VLSG Unterschrift kollektiv zu zweien, entweder zwei Mitglieder des Präsidiums oder ein Mitglied des Präsidiums mit dem Generalsekretär/der Generalsekretärin.

Art.15

Das Präsidium sorgt für die gedeihliche Entwicklung und Anerkennung des Verbands als geschätzter Sozialpartner und als verlässlicher Vertreter der Anliegen der Lehrpersonen. Es befasst sich mit standespolitischen ebenso mit lokalen wie nationalen schulischen, pädagogischen und bildungspolitischen Fragen und setzt dazu Impulse und Anregungen im Vorstand.

Es pflegt im Rahmen des Möglichen Kontakt, Austausch mit und bei Bedarf Beratung von Mitgliedern. Ebenso steht es in Verbindung und im Austausch mit Personalverbänden, Behörden und Verwaltung.

Es legt dem Vorstand die strategischen Ziele und die Jahresziele vor.

Das Präsidium behandelt und beschliesst über die Geschäfte, die nicht explizit einem andern Organ zugeteilt sind. Es kann eigene Aufgaben im Einzelfall an den Generalsekretär/die Generalsekretärin delegieren.

VIII Vorstand

Art.16

Dem Vorstand obliegt die operative Führung des VLSG. Er besteht aus dem Präsidium und weiteren drei bis sieben Mitgliedern.

Der Vorstand trifft sich in der Regel monatlich zu einer Sitzung. Das Präsidium lädt zur Sitzung ein. Die Sitzung und deren Beschlüsse werden protokolliert.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nebst einem Mitglied des Präsidiums mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlüsse gilt das absolute Mehr.

Der Vorstand organisiert sich selbst. Den einzelnen Mitgliedern können Aufgabenressorts zur Betreuung zugewiesen werden.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre

Die Mitglieder des Vorstands sind gleichzeitig KLV- Delegierte.

Art.17

Der Vorstand berät und behandelt, bzw. nimmt Teil:

- Geschäfte aus dem Präsidium, der Abgeordnetenversammlung und der Mitgliederversammlung
- eigene Geschäfte auf Antrag eines Mitglieds
- Anliegen und Anträge von Mitgliedern
- Anliegen, Anträge und Aufträge von Verbänden, Verwaltung und Behörden
- Aussprachen und Austausch mit Behörden, Verwaltung und Verbänden
- Protokolle

Der Vorstand beschliesst über:

- Strategische Ziele und Jahresziele
- Geschäfte, die das Präsidium zur Beschlussfassung unterbreitet
- Offizielle Stellungnahmen, Vernehmlassungen und Medienmitteilungen
- Verbandsinterne Kommunikation
- Ausführende Reglemente und Weisungen
- Wahlvorschlag KLV-Delegierte
- Wahlantrag zum Generalsekretär/zur Generalsekretärin an die Abgeordnetenversammlung
- Pflichtenheft des Generalsekretärs/der Generalsekretärin

IX Generalsekretariat

Art.18

Das Generalsekretariat ist die Geschäftsstelle des VLSG. Es ist Anlauf- und Beratungsstelle für alle Organe und Mitglieder des VLSG, aber auch Anlaufstelle für externe Anliegen und Anfragen aus Politik, Verwaltung, Medien und Verbänden.

Dem Generalsekretariat obliegt weiter die gesamte Verwaltung des Verbands. Es arbeitet auf Weisung des Präsidiums und arbeitet mit diesem eng zusammen.

Art.19

Das Generalsekretariat wird von einem Generalsekretär/einer Generalsekretärin geführt.

Zur Besetzung wird die Stelle eines Generalsekretärs/einer Generalsekretärin öffentlich ausgeschrieben. Die Anstellung ist zeitlich unbeschränkt.

Art.20

Der Generalsekretär/die Generalsekretärin führt die Geschäftsstelle, bereitet die Geschäfte des Präsidiums, des Vorstands und der weiteren Organe vor, nimmt an den Sitzungen beratend Teil, führt das Protokoll und vollzieht die Beschlüsse.

Er/sie berät die Mitglieder in personalrechtlichen, persönlichen und pädagogischen Fragen, setzt sich mit bildungspolitischen Fragen auseinander und nimmt dazu Stellung.

Er/sie knüpft Kontakte zu Verbänden, Politik und Verwaltung und organisiert dazu den Austausch sowie die Kommunikation in Absprache mit dem Präsidium.

Er/sie besorgt den Zahlungsverkehr des VLSG, ist verantwortlich für den Einzug der Mitgliederbeiträge, sowie für die Rechnungsführung und die Rechnungslegung des Verbands.

Er/sie ist verantwortlich für den Internetauftritt und die Kommunikation gegen Innen, ebenso für die Kommunikation gegen aussen in Absprache mit dem Präsidium.

Einzelheiten über die Aufgaben und Kompetenzen des Generalsekretärs/der Generalsekretärin regelt das Pflichtenheft.

X Zeichnungsberechtigung

Art. 21

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien

XI Haftung

Art.14 Für die Schulden des Verbandes haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

X Übergangsbestimmungen

Art.21

Mitglieder des bisherigen Grossen Vorstands werden ohne deren ausdrücklichen Rücktritt bis zu Neuwahlen in den Schulteams zu Schulhausverantwortlichen ihrer Schulhäuser.

XI Schlussbestimmungen

Art.22

Das Rechnungsjahr des Verbands beginnt am 1. April und endet am 31. März.

Ergänzend zu den Statuten gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs zum Vereinsrecht.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 21. Mai 2016

St. Gallen, Mai 2021

Tamara Wenzler, Präsidentin

